

gesetz von demselben Tage Seiten des hohen Ministeriums des Innern getroffen worden sind, mit dem Inhalt dieses letztgedachten Paragraphen in Einklang stehen, und ob dieselben

II. den Ansichten entsprechen, von denen bei letzter Ständeversammlung die erste Kammer ausging, als sie sich in der Sitzung vom 28. August 1843 mit einer Fassung des §. 5 a, des Gesetzesentwurfs sub A.

(cf. S. 628 Landtagsacten II. Abtheilung vom Jahre 1842.)

vereinigte, welcher auch die damalige zweite Kammer beigetreten war und welche, diesem Einverständnis beider Kammern zufolge, in dem hierauf unterm 5. Februar 1844 erlassenen Gesetze als dessen §. 7 wörtliche Aufnahme gefunden hat.

Der §. 7 des gedachten Gesetzes lautet folgendermaßen:

Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist in allen Fällen, wo ein Staatsbürger nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seine Wissenschaft um eine Thatsache anzugeben überhaupt verpflichtet ist, und die von ihm selbst ertheilte Auskunft solches nicht überflüssig macht, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Mitwissenschaft um den Besteller auf Verlangen der competenten Behörde anzugeben, und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe gehalten werden. Dieser Verbindlichkeit können sich aber dann der Redacteur und der Verleger, so wie derjenige, der dessen Stelle vertritt, nicht durch das Vorgeben, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, der Drucker nicht durch den Vorwand entziehen, daß er den Besteller des Druckes nicht kenne. Bewirkt der Befragte, der Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft deshalb, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, in deren Ermangelung aber den Drucker die eigne Verantwortlichkeit des Verfassers.

In §. 31 der Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1844 wird zuvörderst:

die den Polizeibehörden im Allgemeinen obliegende Verpflichtung erwähnt, der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden, aus irgend einem Grunde zum Vertriebe nicht geeigneter Erzeugnisse der in- und ausländischen Presse, mögen sie der Censur unterlegen haben oder nicht, entgegenzuwirken und in allen dergleichen Beziehungen von Amtswegen einzuschreiten;

es wird ferner bestimmt:

daß die Polizeibehörde in dem Falle, wenn der Grund zu einem solchen Einschreiten in verletzten Rechten von Privatpersonen liege, den Antrag dieser letztern abwarten, und je nachdem sie eine den Antrag genügend begründende Verletzung erkenne oder nicht, entweder auf selbigen verfügen oder aber die Entscheidung der Justizbehörden auf die nach Artikel 203 des Criminalgesetzbuchs an diese zu bringenden Anträge abwarten solle;

und endlich wird in dem letzten Satze des Paragraphen:

den Polizeibehörden die Beachtung desselben Verfahrens

I. 21.

auch für den Fall vorgeschrieben, wenn ein Antrag auf den Grund des §. 7 des Gesetzes vom 5. Februar desselben Jahres bei ihnen angebracht wird.

In der That kann es also hier eigentlich nur darauf ankommen, welchen Begriff man mit den in §. 7 des Gesetzes gebrauchten Worten:

„competente Behörde“

verbinde, und an und für sich ging der Deputation nicht der mindeste Zweifel bei, daß in einem Gesetz, welches Angelegenheiten der Presse betrifft, unter dem ebengedachten Ausdruck die Polizeibehörden mitverstanden werden müssen.

Zu dieser Annahme berechtigen die Bestimmungen der vaterländischen Pressgesetzgebung jeder Zeit, und es bedarf nur eines Hinblicks auf den Inhalt der Verordnungen vom 13. October 1836 (§§. 4, 52 flg.) und vom 20. December 1838 und auf den Inhalt der verschiedenen Gesetzesentwürfe, welche in Bezug auf die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels den Ständeversammlungen

von 1832. (cf. Allerhöchstes Decret vom 19. März 1833. Landtagsacten 1832. I. Abtheilung. 2. Band. S. 411.)

von 1837. (cf. Decret vom 27. Februar 1837. Landtagsacten 1837. I. Abth. 2. Bd. S. 77.)

von 1840. (cf. Decret vom 3. Januar 1840. Landtagsacten 1840. I. Abth. 1. Bd. S. 549 und 551.)

von 1842. (cf. Decret vom 30. November 1842. I. Abtheil. 1. Bd. S. 429 und

Gesetzesentwurf sub A. S. 691. Beil. zur III. Abth. der Landtagsacten von 1842.)

vorgelegt worden sind, um sich zu überzeugen, daß die hohe Staatsregierung die Competenz der Polizeibehörden in allen die Beaufsichtigung der Presse betreffenden, so wie der damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten stets als Grundsatz festgehalten hat.

Ganz besonders entscheidend ist es hierbei, daß die Competenz der Polizeibehörden, zu Entdeckung der noch unbekanntem Urheber der Verletzung eines Strafgesetzes mitzuwirken, wie in der Beilage zum Allerhöchsten Decret S. 148, Landtagsacten I. Abtheilung, 2. Band, näher ausgeführt ist, unbezweifelt feststeht, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Vergehen von Amtswegen oder nur auf Antrag eines Betheiligten Untersuchung und Strafe nach sich zieht. Wenn nun die Aufforderung zu Nennung des Verfassers an diejenigen, die davon Wissenschaft haben müssen, unverkennbar das einfachste Mittel ist, um den Verfasser zu entdecken, so liegen die desfalligen Vorschritte auch gewiß in der Competenz, wie in der Pflicht der darum angegangenen Polizeibehörde.

Würde sonach durch die Aufnahme der Worte: „competente Behörde“ keine Neuerung in Bezug auf die Bestimmung der Behörde selbst eingeführt, welche man bisher nach allgemeinen Begriffen eben für die competente zu erachten gewohnt war, so konnte sich die hohe Staatsregierung durch den zweiten Satz des §. 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1844, welcher dahin lautet:

daß alle übrige dormalen geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und